

20.00 - 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte „außen“ am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Die von der Gesamtanlage ausgehenden Terz-Beurteilungspegel der tieffrequenten Geräuschanteile (≤ 80 Hz) dürfen an den in Ziffer 2 genannten Immissionsorten die in der Norm DIN 45680, Beiblatt 1, genannten Anhaltswerte in zu Wohnzwecken genutzten Räumen und Räumen mit vergleichbarer Schutzwürdigkeit nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Anhaltswerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
4. Als Nachtzeit gilt die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, als Tagzeit die Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr.
5. Bei Aufforderung durch die Stadt Dachau ist innerhalb von zwei Monaten anhand von Schallpegelimmisionsmessungen nachzuweisen, dass die in den Ziffern 2 und 3 genannten Forderungen erfüllt sind.

Die Messungen sind nach den Bestimmungen der TA Lärm und der DIN 45680, Beiblatt 1, sowie sonstigen, im Bescheid festgesetzten Anforderungen entsprechend durchführen und auswerten zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist eine nach § 29 b BImSchG anerkannte Messstelle zu beauftragen. Ihr sind die in diesem Bescheid genannten Maßgaben schriftlich mitzuteilen. Die Messstelle ist aufzufordern, die Ergebnisse der Stadt Dachau unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

6. Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärmminde-rung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
7. Die Fassaden der Mittelspannungsanlage sind geschlossen auszuführen. Zulässig sind Belüftungsöffnungen, durch die ohne Zwangslüftung eine ausreichende Luftzirkulation im Gebäude sichergestellt wird.
8. Die Transformatoren und gegebenenfalls andere Maschinen, die Erschütterungen erzeugen können, sind schwingungsdämpfend aufzustellen (z.B. geeignete Fundamentierung bzw. Aufstellung auf Schwingmetallen oder Federelementen). Die Fundamente sind dabei gegen die Weiterleitung von Körperschall ausreichend zu isolieren.

Luftreinhaltung/Klimaschutz

9. Sofern in der Mittelspannungsanlage SF₆ verwendet wird, sind alle Einrichtungen, die SF₆-Isoliergas enthalten, als geschlossene Systeme auszuführen und zu betreiben. Die Leckagerate darf 0,5 % pro Jahr nicht überschreiten. Wartungsarbeiten an diesen Einrichtungen sind nur von nach EG 305/2008 geschultem Personal SF₆-emissionsfrei durchzuführen.
10. Wird bei den Wartungsarbeiten nicht mehr verwendbares SF₆-Isoliergas festgestellt, ist dieses einem zertifizierten Fachbetrieb zur Aufbereitung zuzuführen.

Schutz vor elektromagnetischen Feldern

11. Die Mittelspannungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch

andere Niederfrequenzanlagen die in Anhang 1a der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) genannten Grenzwerte an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überschritten werden.

Hinweis: Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz dürfen die Hälfte des in Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung des Bescheides wird nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4-6 BayBO und Art. 66 a BayBO durch öffentliche Bekanntmachung in der entsprechenden Tageszeitung (Amtsblatt der Stadt Dachau) ersetzt. Innerhalb der Monatsfrist kann Klage gegen diesen Bescheid eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Nachbarklage gegen die Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- i.V. mit § 212 a Abs. 1 des Baugesetzbuches –BauGB-). Dies bedeutet, dass nach Erhalt der Baugenehmigung mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, aber auch berücksichtigt werden soll, dass sowohl die behördliche oder gerichtliche Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage wie die Aufhebung der Baugenehmigung nicht ausgeschlossen werden können. Der Beginn der Bauarbeiten vor Bestandskraft der Baugenehmigung erfolgt daher auf eigenes Risiko. Sofern eine Nachbarklage erhoben wird, wird der Bauherr umgehend darüber informiert.

Hinweise:

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörenden Pläne können bei der Stadt Dachau, Abteilung Bauordnung, Zimmer 321, zu den Dienstzeiten von

Montag-Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

während der Dauer eines Monats ab Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingesehen werden. Wir bitten Sie hierzu einen Termin zu vereinbaren.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Dachau, den 15.11.2021

Florian Hartmann
Oberbürgermeister